

Datum 10.11.2014
Nr.: RA-459/2014

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Susanne Schaper (Fraktion DIE LINKE)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Banner-/Fahnenhissung am Rathaus

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Ratsanfrage RA-429/2013 stellten Sie zur Fahnenhissung vor dem Rathaus fest, „künftig nur noch die Beflaggungen zuzulassen, die im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen zulässig sind“. Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. Auf welcher Grundlage erfolgte die Aushängung des Banners zum Martinsumzug am 11.11.2014? Welche Einnahmen hat die Stadt für diese Werbung?
2. Wenn die „geltenden rechtlichen Grundlagen“ nicht für das Aushängen eines Banners gelten, wäre es möglich, auf diese Weise dem Internationalen Aktionstag „Nein zu Gewalt an Frauen“ zu gedenken?

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (Fragesteller/in)

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.